Anlage 2

(zu Teil B Ziffer II Nummer 1.7 Buchstabe a des Teils 1 der Richtlinie WuF/2014)

Mindestanforderungen für den Bau von Holzabfuhrwegen im Wald

Allgemeine Hinweise:

- Gemäß § 21 Absatz 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen sind beim forstwirtschaftlichen Wegebau das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben werden die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus zum Beispiel die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 zur Beachtung und Anwendung empfohlen.
- Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904) können unter anderem über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef (Telefon: 02242 872-333, E-Mail: info@dwa.de, Internet: www.dwa.de) bezogen werden.
- Weiterführende Hinweise zum Bau und zu Befestigung ländlicher Wege finden Sie zum Beispiel in den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Zu beziehen sind diese unter anderem beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 17 in 50999 Köln (Telefon: 02236 384630, E-Mail: info@fsgv-verlag.de, Internet: www.fgsv-verlag.de).
- Eine fachliche Unterstützung durch Sachverständigen, Ingenieur- oder Planungsbüros zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweisen sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen wird empfohlen und ist grundsätzlich förderfähig.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen.
		In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	 beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben Quergefälle mindestens 8 Prozent 	
Kronenbreite	mindestens 4 Meter	Die Wegekrone umfasst die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend.
		Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser mindestens 400 Millimeter	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasserauf- kommen anzupassen.
		Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten.

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Tragfähigkeit	mindestens 11,5 Tonnen Achslast	Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahr-
		zeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten.
		Zum Nachweis der Tragfähigkeit sind statische und dynamische Plattendruck-
	tendruckversuch durchführen zu lassen, mindestens jedoch drei Versuche pro	
	Wegeabschnitt (Einzelvorhaben):	aufzunehmen.
	 statisches Verformungsmodul Ev² mindestens 80 MN/m², 	Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt
	 dynamisches Verformungsmodul Evd mindestens 40 MN/m². 	durchzuführen.
Einsatz von mineralischem		
Recyclingmaterial		
, tooyomiginatona.	aus werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und gegebe-	wendungsnachweis beizulegen.
	nenfalls behördlicher Überwachung.	
	 Das Ausgangsmaterial ist ausschließlich reines Betonmaterial. 	
	 Das Material ist zugelassen zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). 	
	Der Anteil an Fremdstoffen im RC-Material liegt unter 3 Prozent.	
	Das Material erfüllt die Anforderungen der Einbaukonfiguration W 1.1 – Ver-	
	wendung in technischen Bauwerken (offen) gemäß den vorläufigen Hinwei-	
	sen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclingerlass) des	
	Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 13. Dezember 2012	
	in der jeweils geltenden Fassung.	
	Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein	
	(mindestens 5 Zentimeter verdichtet).	
	Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial inner- halb von Cabutanabilitation auch Wassernabilitation and alle von Cabutana Cabutanabilitation auch Wassernabilitation and alle von Cabutana Cabutanabilitation auch Wassernabilitation and alle von Cabutanabilitation and alle von Ca	
	halb von Schutzgebieten nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzge-	
	bieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Bioto- pen nach Naturschutzrecht.	
	pen nach Maturschutzrecht.	